



Einblick in die Produktion
Wandplatten



Plötner Elementdecken und Elementwände

Deckenelemente

entsprechend DIN 1045-1 / DIN EN 206-1, nach Bauausführungsplänen und Gitterträger-Zulassung

Plattenbreite:	3.000 mm
Plattenlänge:	nach Bauerfordernis, max. 9,30 m Bewehrungslänge
Plattenstärke:	50 mm, Sonderstärken bis 75 mm 50 mm = Angebotsmaß. Erfordern Betondeckung, Bewehrungsführung, Gitterträger-Zulassung, stärkere Platten, wird dies als Mehrstärke berechnet.
Betongüte:	C 20/25; XC1, Sonder: nach Wunsch

Wandelemente

entsprechend DIN 1045-1 / DIN EN 206-1, nach Bauausführungsplänen und Gitterträger-Zulassung

Wandstärke:	180, 200, 240, 250, 300, 365 mm, andere Wandstärken auf Anfrage
Wandhöhe:	bis 8.000 mm
Schalenstärke:	2 x 50 mm, Sonderstärke bis 2 x 75 mm 50 mm = Angebotsmaß. Erfordern Betondeckung, Bewehrungsführung, Gitterträger-Zulassung, stärkere Platten, wird dies als Mehrstärke berechnet.
Betongüte:	C 20/25; XC1, Sonder: nach Wunsch

Unsere kostenlosen Planungsleistungen:

Umbemessen nach vorhandener Ortbetonstatik, Erstellen der Verlege-/Versetzepläne als PDF/DXF-Dateien für die Baustelle und den Prüflingenieur des Bauherrn.

Unsere Service:

Individuelle Beratung, technische Kompetenz, kostenlose, schriftliche Angebote

Sonderpreisliste Decken/Wände 01-2018 – Gültig ab 01.11.2017 bis auf Widerruf, längstens bis 31.12.2018

Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu unseren jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Seite 5-7 auf Angeboten und im Internet www.ploetner.de

Fordern Sie unser kostenfreies Angebot für Ihr Bauvorhaben an.

01. ELEMENTAUSFÜHRUNG

01.1	STANDARDMASSE: - einschließlich Umbemessen und Verlegepläne, Versand als Datei (PDF) Beton: C20/25; XC1 Plattenstärke: 50 mm Abmaße: Elementbreite: B = 3.000 mm, L = min. 2.500 mm, max. 9.300 mm (Stahllänge)	qm		
01.2	Aufträge unter 50qm	qm	Zulage zu 01.1	049095
01.3	Passplatten, z. B. Einzelpositionen zum Randausgleich	qm	Zulage zu 01.1	039096
01.4	Geteilte Platten	qm	Zulage zu 01.1	039089
01.5	Schrägschalung, einseitig, teilweise mit/ohne Fase	lfm.	Zulage zu 01.1	039102
01.6	Rundabschalung als Segment ohne Fase	lfm.	Zulage zu 01.1	046810
01.7	Konsolenausbildung für Treppenlauf	lfm.	Zulage zu 01.1	039171
01.8	Aussparung eckig < 1 qm	St.		039218
01.9	Aussparung eckig > 1 qm	St.		039225
01.10	Aussparung rund < 1 qm	St.		039232
01.11	Plattenränder innenseitig (Plattenstoß) mit grob geschrägter Randfuge (Kellenschnitt) auf qm	qm	Zulage zu 01.1	046827
01.12	Aufrauen (Platten mit dynamischer Belastung und/oder Durchstanzbewehrung)	qm	Zulage zu 01.1	050008
01.13	Beton-Mehrstärke	qm		
01.14	Beton-Festigkeit/Expositionsklassen	qm		

02. EINBAUTEILE Lieferung und Einbau

02.1	Wassernase (Dreikantleiste)	lfm.		039324
02.2	Dübelleisten/Durchstanzbewehrung, Einbau mit Verbindungsleiste oben	St.		039300
02.3	Halfen-Schienen	lfm.		049521
02.4	sonstige Kleinteile	St.		049101
02.5	Elektrodose, Primo P 421 oder gleichwertig, Achsabstand min. 60 mm vom Schalrand	St.		039331
02.6	Einbaugehäuse Primo XL 190, eingebaut, ohne Trafo-Tunnel, mit Mineralfaserplatte, Achsabstand min. 150 mm vom Schalrand	St.		046858
02.7	Einbaugehäuse Primo XL 190 eingebaut, mit Trafo-Tunnel, mit Mineralfaserplatte, Achsabstand min. 150 mm vom Schalrand	St.		046865

03. EINBAUTEILE bauseits geliefert, min. 5 AT vor Produktionsbeginn, Einbau nur wenn technisch möglich - ohne Gewährleistung (ohne Entfernen von Füllmaterial)

03.1	Dübelleisten/Durchstanzbewehrung, Einbau mit Verbindungsleiste oben	St.		039317
03.2	Halfen-Schienen	lfm.		047695
03.3	Halogendosen	St.		039348
03.4	„ISO“ Systemkörbe	St.		039294
03.5	Kleinteile	St.		047701

04. „ISO“ Systemkörbe Lieferung und Einbau

04.1	„ISO“ Systemkörbe, Typ 2 „Q“ oder statisch gleichwertig	St.		039287
04.2	„ISO“ Systemkörbe, Typ „K“ oder statisch gleichwertig	St.		032073
04.3	„ISO“ Systemkörbe, Typ „V“ oder statisch	St.		032080

05. Aufkantung Lieferung und Einbau

05.1	Faserbeton Deckenstärke = 140/160/180 mm, mit Wassernase	lfm. je cm Höhe		039249
05.2	Faserbeton Deckenstärke = 200/220/240 mm, mit Wassernase	lfm. je cm Höhe		039256
05.3	Faserbeton - Ecken rechtwinklig	St.		039263
05.4	Faserbeton - Ecken stumpfwinklig	St.		039270
05.5	Betonaufkantung (kein Sichtbeton) massiv Deckenstärke < 200 mm, ohne Wassernase	lfm. je cm Höhe		039188
05.6	Betonaufkantung (kein Sichtbeton) massiv Deckenstärke < 300 mm, ohne Wassernase	lfm. je cm Höhe		046834

06. Bewehrung Aufpreise auf Stabstahl

06.1	Betonstahl B 500 A (B 500 B auf Anfrage)	kg		039119
06.2	Gitterträger (Duktilität A) in 20 mm Höhenstufen, Mindesthöhe 80 mm	kg		039133
06.3	Verstärkte Obergurte	kg	Zulage zu 06.2	039126
06.4	Schubträger	kg	Zulage zu 06.2	039140
06.5	Schubträger, unter 1,0 m Länge	kg	Zulage zu 06.2	049422
06.6	Zulageeisen gerade, teils gekröpft	kg	Zulage zu 06.1	049125
06.7	Montaquick-Träger	kg	Zulage zu 06.2	046773
06.8	Obergurtverfüllung Montaquick-Träger	lfm.		046780
06.9	Bügelmatten	kg	Zulage zu 06.1	039164
06.10	Bügel	kg	Zulage zu 06.1	046797

07. Zeichnen - Sonderleistungen

07.1	Nachträglich vom AG veranlasste Planänderungen/Ergänzung ab Index b vor Freigabe	qm		047084
07.2	Nachträgliche Umstellung fertiger Pläne auf unterbreite Platten	qm		039362
07.3	Änderungen an fertigen und freigegebenen Plänen	Stunde		039355
07.4	Auftragsstorno im Planungsstadium - zuzüglich Rücktrittskosten	qm		047114
07.5	Entsorgung Deckenplatten, ab Werk Plaidt	qm		049118



08. Elementausführung / Elementgeometrie

08.1	STANDARDMASSE: - einschließlich Umbemessen und Versetzpläne, Versand als Datei (PDF) Beton: C20/25; XC1 Plattenstärke: 50 mm Abmaße: H= 3.000 mm, B min. 2.500 mm Wandstärken: S= 200 / 240 / 250 / 300 / 365 mm	qm		
08.2	Wandstärke 180 mm	qm	Zulage zu 08.1	048753
08.3	Mehrpreis bei Erhöhung der Wandstärke pro Schritt	qm	Zulage zu 08.1	049057
08.4	WANDBREITE:			
08.4.1	Passplatten < 5 qm Breite > 1.000 mm	qm	Zulage zu 08.1	039386
08.4.2	Passplatten < 7 qm Breite > 1.000 mm	qm	Zulage zu 08.1	048760
08.4.3	Passplatten < 10 qm Breite > 1.000 mm	qm	Zulage zu 08.1	039393
08.4.4	Passplatten Breite > 600 mm < 1.000 mm Höhe max. 3.800 mm	qm	Zulage zu 08.1	050039
08.4.5	Passplatten Breite > 400 mm < 600 mm Höhe max. 3.800 mm	qm	Zulage zu 08.1	050046
08.5	WANDHÖHE			
08.5.1	Wandhöhe > 3.000 mm (liegende Stapel) Standardmaße	qm	Zulage zu 08.1	046896
08.5.2	Wandhöhe > 600 mm < 1.000 mm, max. Breite < 3.500 mm	qm	Zulage zu 08.1	039409
08.6	SONDERWÄNDE			
08.6.1	Aufzugschacht und Treppenhaus mit zugehörige Geschosswände, ohne Stahl und Einbauteile	qm	Zulage zu 08.1	049132
08.6.2	Aufzugschächte ohne zugehörige Geschosswände, ohne Stahl und Einbauteile	qm	Zulage zu 08.1	049040
08.7	SONSTIGES			
08.7.1	Aufträge unter 50 qm	qm	Zulage zu 08.1	049064
08.7.2	Schräge Abschaltung pro Schale qm	qm	Zulage zu 08.1	039447
08.7.3	Elementteilung generell abweichend von Standardmaßen auf Kundenwunsch, (Mehrfach getrennt)	qm	Zulage zu 08.1	046902
08.7.4	Plattenränder innenseitig (Wandstoß) mit grob geschrägter Randfuge (Kellenschnitt), pro Platte	qm	Zulage zu 08.1	046926
08.7.5	Beton-/Mehrstärke	qm	Zulage zu 20.	
08.7.6	Beton-Festigkeit / Expositionsclassen	qm	Zulage zu 21.	

09. Aussparungen (einseitig, in einer Schale) ohne Abschaler, Füllkörper, Schalung, Einbauteile

09.1	Wandschlitz, einseitig, ohne durchlaufende Bewehrung, B = 100 - 300 mm	lfm.		039454
09.2	Wandöffnung, einseitig, ohne durchlaufende Bewehrung, -eckig < 1,0 qm	St.		046933
09.3	Wandöffnung, einseitig, ohne durchlaufende Bewehrung, -eckig > 1,0 qm	St.		046940

10. Aussparungen (durch beide Schalen) ohne Abschaler, Füllkörper, Schalung, Einbauteile

10.1	Wanddurchbruch, Randaussparung - rechteckig < 1,0 qm	St.		039607
10.2	Wanddurchbruch, Randaussparung - rechteckig > 1,0 qm	St.		039614
10.3	Wanddurchbruch - rund < 1,0 qm, ab D > 50 mm eventuell als Vieleck	St.		048715
10.4	Wanddurchbruch - rund > 1,0 qm, ab D > 50 mm eventuell als Vieleck	St.		048722

11. Einbauteile in Erstplattenseite, Lieferung und Einbau

11.1	Abzweigdose/Schalterdose, Kaiser Typ 1263-61 oder gleichwertig, Achsabstand min. 60 mm vom Schalrand	St.		039638
11.2	Abzweigdose/Schalterdose (hoch) Kaiser Typ 1264-61 oder gleichwertig, Achsabstand min. 80 mm vom Schalrand	St.		047008
11.3	Leerrohr F20	lfm.		039652
11.4	Leerrohr F25 (Standard)	lfm.		039669
11.5	Leerrohr F32	lfm.		039690
11.6	Decken-Wand-Übergang 90 Grad Typ Kaiser 1261-14	St.		046955

12. Einbauteile in Gegenplattenseite, Lieferung und Einbau

12.1	Abzweigdose / Schalterdose, Kaiser Typ 1263-61 oder gleichwertig, Achsabstand min. 60 mm vom Schalrand	St.		049545
12.2	Abzweigdose/Schalterdose (hoch) Kaiser Typ 1264-61 oder gleichwertig, Achsabstand min. 80 mm vom Schalrand	St.		047008
12.3	Leerrohr F20	lfm.		047015
12.4	Leerrohr F25 (Standard)	lfm.		047022
12.5	Leerrohr F32	lfm.		047039

13. Einbauteile allgemein Lieferung und Einbau (ohne Entfernen von Füllmaterial)

13.1	Holzschalung - rechteckig, ohne Aussparung	lfm. Umfang		039546
13.2	Styropor-Füllkörper - rechteckig, ohne Aussparung	lfm. Umfang		047688
13.3	Hülsendübel, Kunststoff, für Montage (ohne Statiknachweis)	St.		039577
13.4	Dreikantleiste	lfm.		039584
13.5	PVC-Rohr ohne Muffe < 200 mm Ø	St.		039713
13.6	PVC-Rohr ohne Muffe < 500 mm Ø	St.		039706
13.7	PVC-Rohr mit einseitiger Muffe < 500 mm Ø	St.		033179
13.8	Rohrspreizen (Kunststoff) i.D. = 22 mm, L = Wanddicke	St.		047756
13.9	Halfenschiene oder gleichwertig 28/15 *)	lfm.		039553
13.10	Halfenschiene oder gleichwertig 40/22 *)	lfm.		039676
13.11	Halfenschiene oder gleichwertig 50/30 *)	lfm.		039683
13.12	Mauer-Anschlusschiene 25/15 *)	lfm.		039560
13.13	Bewehrungsanschluss *)	lfm.		039522
13.14	Unterlegplättchen Set 200 St. (3/5mm)	St.		039737

*) Einbaukosten zzgl. Material lt. Listenpreis des Herstellers
zuzüglich Fracht, Mindermengenzuschlag und sonstige
Zuschläge, Mindestabrechnung 1 lfm.

14. Einbauteile bauseits geliefert, min. 5 AT vor Produktionsbeginn, Einbau nur wenn technisch möglich – ohne Gewährleistung (ohne Entfernen von Füllmaterial)

14.1	Leibungsrahmen (zuzüglich Aussparung)	St.		047046
14.2	Rohrdurchführung < 500 mm Ø	St.		047053
14.3	Rohrdurchführung > 500 mm Ø	St.		048746
14.4	Sonderdübel	St.		047060
14.5	Hülsendübel für Montage	St.		050497
14.6	Halfenschiene oder gleichwertig, Maß bis 50/30 (HTA o. glw.)	lfm.		048692
14.7	Mauer-Anschlusschiene (HMS o. glw.)	lfm.		047077
14.8	Bei Rückbiegeanschluss (HBT o. glw.)	lfm.		048708
14.9	Kleinteile	St.		039720

15. Bewehrung (Aufpreise auf Betonstahl)

15.1	Betonstahl B 500 A (B 500 B auf Anfrage)	kg		039461
15.2	Gitterträger (Duktilität A)	kg		039478
15.3	Schubträger	kg	Zulage zu 15.2	039515
15.4	Zulageeisen gerade	kg	Zulage zu 15.2	049415
15.5	Transportanker für Versetzen der Doppelwände (alternativ Abrechnung im Gitterträgerpreis ca. 10,5 kg/St.)	St.	zu 15.5	039485
15.6	Bügelmatten	kg	Zulage zu 15.1	039492

16. Zeichnen-Sonderleistungen

16.1	Nachträglich vom AG veranlasste Planänderungen/Ergänzung ab Index b, vor Freigabe	qm		049439
16.2	Umstellung fertige Pläne auf schmale/hohe Platten	qm		049446
16.3	Änderungen an fertigen und freigegebenen Plänen	Stunde		039355
16.4	Systemänderung mit neuem Stellplan	qm		047107
16.5	Auftragsstorno im Planungsstadium - zuzüglich Rücktrittskosten	qm		049453
16.6	Zeichenleistung für bauseitige Bewehrung nach statischen Vorgaben als vereinfachte Standardskizzen und Massenangaben (Basis: Wandflächen Innen- und Außenwände)			
	- Vertikalfuge + Eckfuge	Wand/Wand	qm	049569
	- Horizontalfuge	Wand/Decke, Bewehrung 90° Eisen	qm	048142
	- Horizontalfuge	Wand über Wand, Bewehrung Stabstahl	qm	049576
	- Vertikalfuge	Wand/Wand-Stoß, Bewehrung Bügelkorb	qm	048807
	- Eckfuge	Wand/Wand-Stoß, Bewehrung Steckbügel	qm	048678
16.7	Entsorgen Wandplatten, ab Werk Plaidt	qm		049088

Plötner Elementdecken + Elementwände

		Einheit	Anmerkung	Artikel-Nr.
17. Elementdecken + Elementwände				
17.1	Planunterlagen s/w in Papierform mit Versand	pro Plan		039867
17.2	Ausdrucke A4, s/w mit Versand	Stf.		039850
17.3	Statikunterlagen kopieren inkl. Postversand (DIN A4 bis 100 Seiten)	pauschal		047121
17.4	Lieferscheinkopie Nachforderung	Stf.		044717
17.5	Positionsliste Rundstahl erstellen	qm		039768

18. Ladung, Fracht, LKW-Kran-Verlegung, Einlagern

18.1	Baustellenzufahrt besichtigen	Stf.		048777
18.2	Aufpreis für Umstapeln Wandplatten, Liegend/Stehend im Werk	Stapel		047138
18.3	Aufpreis bei Anlieferung mit Wechselbrücke – Spezialfahrzeug	Tour		044700
18.4	Aufpreis für Anlieferung Samstags oder zu abweichenden Ladezeiten	Tour		047145
18.5	Aufpreis für längere Entladezeiten, über 1,5 Stunden pro Tour	1/4 Stunde		041051
18.6	Mindermengenschulzulage, wenn unter 25 Tonnen/LKW	pro Tonne		047152
18.7	LKW-Kran-Verlegung Deckenplatten während Anlieferung	qm		041020
18.8	Einlagerung Decken-/Wand-Stapel	Stapel/Woche		044533

19. Leihmaterial für 10 Tage, bei Zeitüberschreitung 5% Leihgebühr pro Tag, Verleihmenge beschränkt

Bei unbeschädigter Rückgabe frei Plaidt innerhalb 10 Tagen 100% Gutschrift

19.1	Antirutschpunkte	Stf.		036262
19.2	Gummibänder als Rutschhemmer	Stf.		039799
19.3	Antirutschmatte	Stf.		033087
19.4	Paletten als Zwischenlagen im Stapel	Stf.		032950
19.5	Holzleisten als Distanzlagen zwischen Platten	Stf.		049590
19.6	Transportgestelle zweiteilig, lang für stehende Wandplatten	Stf.		039782
19.7	Transportgestelle einteilig, kurz für stehende Wandplatten	Stf.		041174

Kranschuhe ohne Lastmittel-Zulassung und Prüfung

19.8	Kranschuhe zum liegenden Anheben, 1 Satz = 4 Stück, max. zul. Last pro Satz = 3 Tonnen Einsatz auf Verantwortung der Baustelle	Stf.		039775
------	--	------	--	--------

Beton (Plötner Decken + Wände)

EH Anmerkung Artikel-Nr. Artikel-Nr.
Decken Wand

20. AUFPREISE MEHRSTÄRKEN 0,5 cm pro Einzelplatte (Schale)

Basis: C20/25; XC 1 – Plattenstärke 50 mm

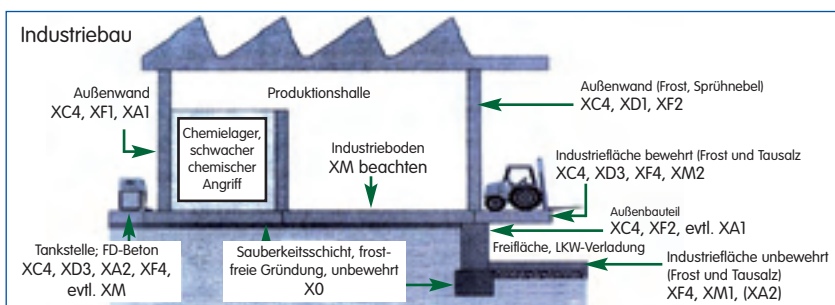
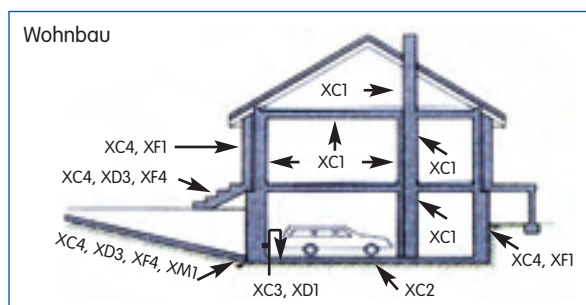
20.1	C20/25 + C25/30	qm	Zulage zu 01.1 und 08.1	047183	047404
20.2	C25/30 (LP)	qm		047190	047411
20.3	C30/37	qm		047206	047428
20.4	C30/37 (LP)	qm		047213	047435
20.5	C35/45	qm		047220	047442
20.6	C35/45 (LP)	qm		047237	047459
20.7	C40/50 (LP)	qm		047244	047466
20.8	C45/55 (LP)	qm		047633	047473

21. AUFPREISE EXPOSITIONSKLASSEN pro Einzelplatte (Schale), Anwendungsbeispiele siehe unten

Basis: C20/25; XC 1 – Plattenstärke 50 mm

21.1	C25/30	XC1-XC3	qm	Zulage zu 01.1 und 08.1	047251	047480
21.2		XC4, XF1	qm		047268	047497
21.3	C25/30 (LP)	XC4, XD1, XF1	qm		047275	047503
21.4		XC4, XD1, XF2	qm		047282	047510
21.5	C30/37	XC1-XC3	qm		047299	047527
21.6		XC4, XF1	qm		047305	047534
21.7	C30/37 (LP)	XC4, XD1, XF1	qm		047312	047541
21.8		XC4, - XC3	qm		047329	047558
21.9	C35/45	XC4, XD1, XF2 XC1-XC3	qm		047336	047565
21.10		XC4 XF1	qm		047343	047572
21.11	C35/45 (LP)	XD1, XF1	qm		047350	047589
21.12		XC4, XD2, XF2	qm		047367	047596
21.13	C40/50 (LP)	XC4, XD2, XF2	qm		047374	047602
21.14	C45/55 (LP)	XC4, XD2, XF2	qm		047381	047619
21.15	WU-Ausführung (Wände) - Zulage zur gewählten Betongüte, Basis min. C30/37 (LP)		qm			047626

Beispiele für mehrere, gleichzeitig zutreffende Expositionsklassen.



AGB – Ausgabe 01. Januar 2018, bestehend aus: Teil 1 (Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen) und Teil 2 (Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Produkte).

Teil 1 – Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bestehend, wie oben genannt, aus Teil 1 und Teil 2. Teil 1 und Teil 2 sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.

2. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

3. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich Deutschem Recht nach BGB und HGB, die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) werden ausdrücklich abbedungen. Lieferungen und Leistungen werden nur auf Grund deutscher Normen, Vorschriften, Richtlinien und unserer Leistungsbeschreibungen erbracht. Davon unberührt bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers.

4. Vereinbaren wir mit unseren Vertragspartnern den Vertrag nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil B zu schließen, so gelten im Übrigen ergänzend hierzu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Teil 1 und Teil 2 als vereinbart.

5. Die Erfüllung des Vertrages setzt die rechtzeitige und richtige Vornahme der Obliegenheiten aus dem Vertrag durch den Vertragspartner voraus. Dazu zählt insbesondere die Erfüllung unserer vertraglichen Terminsetzungen entsprechend unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und dieser AGB.

6. Informationspflicht nach VSBG - An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir mit unserem Unternehmen nicht teil. Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) fordert aber, dass wir trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de

7. Informationspflicht nach ODR-Verordnung für Online-Kaufverträge und Online-Dienstleistungsverträge - Für die Online-Streitbeilegung stellt die Europäische Kommission eine Plattform (OS-Plattform) zur Verfügung. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> – es besteht die Möglichkeit, diese OS-Plattform für die Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen. Unsere Mail-Adresse lautet: info@ploetner.de

II. Angebote

1. Unsere Angebote gelten vorbehaltlich der Produzierbarkeit und Vorliegen vollständiger Unterlagen, auch Pläne. Angebote sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind und binnen drei Wochen nach dem Tag der Erstellung vom Vertragspartner angenommen werden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen unseres Vertragspartners gelten als angenommen, mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Bestellung.

2. Es sind unsere Pläne maßgebend. Erhält der Vertragspartner Pläne, so prüft er sie unverzüglich. Sie gelten spätestens nach 8 Kalendertagen oder durch Produktions- und Lieferanforderung als genehmigt, wenn wir bei Beginn der Frist hierauf hinweisen. Das Urheberrecht an unseren Plänen verbleibt uns.

III. Preise

1. Unsere Preislisten und Preisangaben sind unverbindlich.

2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Preisangaben ab Werk zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung. Preise frei Baustelle oder sonstigem Empfangsort gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und einwandfreier Anfahrmöglichkeiten sowie Zufuhr innerhalb normaler Geschäftszeiten. Teilmengen werden als Vollaussladung abgerechnet. Preisangaben pro qm oder lfm. für Erzeugnisse schließen die Fugen zwischen den Erzeugnissen mit ein. Frachtabgaben erfolgen unverbindlich.

3. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Wird die Fracht von uns ausgeführt, so wird dem Preis eine Lieferung auf direktem Weg mit Motorwagen und Anhänger einschließlich 30 Minuten Entladezeit zugrunde gelegt. Veränderungen gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden. Nebenkosten wie Kanal- und Straßengebühren, Ufer, Stell-, Liege- und Standgelder, Kleinstwasserzuschläge, Anschluss- und Wiegebühren, Frachtbriefstempel usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Verkehrsabgaben und Steuern trägt der Vertragspartner bzw. der Empfänger.

4. Vereinbarungen über Skonti und Nachlässe aller Art beziehen sich jeweils auf den Warenwert ab Werk.

5. Das Abladen ist Sache des Vertragspartners. Hebezeug wird gesondert berechnet, desgleichen Paletten, Kanthölzer, Antirutschmatten und Traversen.

6. Wir behalten uns Preiserhöhungen gegenüber einem Privatkunden vor, wenn und soweit die Lieferung erst vier Monate oder länger ab Vertragsabschluss erbracht wird. Ist unser Vertragspartner ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine des öffentlich rechtlichen Sondervermögens behalten wir uns, ausgenommen bei ausdrücklicher schriftlicher Festpreisvereinbarung, die Weitergabe von Kostensteigerungen sowie die Anwendung neuer Listenpreise, die ab einem Zeitraum von vier Wochen nach Vertragsabschluss eintreten, vor.

IV. Liefertermine

1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Um verbindlich

che Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin gegenüber dem Vertragspartner schriftlich als verbindlich bestätigt wird und die an den verbindlichen Liefertermin geknüpften Bedingungen von dem Vertragspartner schriftlich bestätigt wurden.

2. Ist für die Lieferung unserer Leistung eine Handlung des Vertragspartners erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Vertragspartner.

3. Bei Überschreiten der Lieferzeit hat der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zu setzen, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.

4. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haften wir ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.

5. Höhere Gewalt, Betriebsstörung und ähnliche unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist unser Vertragspartner insbesondere nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

6. Vertragsleistungen, deren vereinbarte Liefertermine durch den Vertragspartner abgesagt werden, gelten zum Liefertermin als erbracht und werden in Rechnung gestellt. Gefahübergang nach Ziff. V. und Abnahme nach Ziff. X. gelten durch Bereitstellung der Lieferung als erfolgt. Auf Wunsch werden die Waren auf Risiko des Vertragspartners vorübergehend eingelagert, die Waren sind dann nicht versichert. Wir berechnen Lagerplatzgebühren in Höhe von EUR 48,00/Woche/ Stapel (Decken, Wände) und EUR 48,00/Woche/Garage (Fertigaragen).

V. Gefahübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der verkauften Sache gemäß § 446 BGB oder mit der Abnahme des Werkes gemäß § 644 Abs. 1 BGB auf den Vertragspartner über. Versenden wir die Ware auf Verlangen unseres Vertragspartners an einen anderen Ort als den Erfüllungs-ort – Ort der Niederlassung – so geht die Gefahr mit Übergabe an die zur Ausführung der Übersendung bestimmten Person über.

2. Satz 2 der Klausel ist nicht anwendbar soweit ein Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 Abs. 1 BGB vorliegt.

VI. Verweigerung der Annahme der Leistung

Verweigert der Vertragspartner, ausgenommen im Falle der Mängelrüge, ganz oder teilweise die Annahme der Lieferung und Leistung, so sind wir nach Mahnung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise wegen der nicht angenommenen Leistung oder Lieferung Schadensersatz statt der Leistung oder Verzugsschaden geltend zu machen. Wir sind ohne Schadensnachweis berechtigt, 20% der nicht angenommenen Leistung oder Teilleistung zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Rücktritt

1. Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

2. Bei Pflichtverletzungen unserer Vertragspartner sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Unsere Vertragspartner haben, unbeschadet weitergehender Ansprüche, alle bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Vorarbeiten, insbesondere das Anfertigen der Pläne und der statischen Berechnungen, zu vergüten. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, als Vergütung mindestens 10% der Auftragssumme ohne Nachweis zu verlangen. Der Vertragspartner kann jederzeit den Nachweis führen, dass ein Anspruch überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

VIII. Besondere Umstände, Unmöglichkeit

1. Sofern die Beschaffung der Ausgangsstoffe, die zur Herstellung der vertraglich vereinbarten Baumaterialien erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, teilweise oder vollständig (auch vorübergehend) unmöglich werden oder nur unter erhebliche erschwerten Bedingungen möglich sein sollte, sind wir solange und insoweit von unserer vertraglichen Lieferverpflichtung gegenüber unserem Abnehmer frei.

2. Die vereinbarten Lieferleistungen können nur bei normalen Lieferbedingungen mit konstanten Tag-/ Nachttemperaturen von min. +3°C erfüllt werden. Bereits bei Absinken der Tag-/ Nachttemperaturen unter +8°C ist die Anlagen- und Lieferleistung vermindert und vertragliche Liefervereinbarungen und Leistungen können nicht oder nur verzögert bzw. vermindert erfüllt werden.

3. Nichterfüllbarkeit liegt auch vor, wenn sich nach Auftragsannahme zeigt, dass die Leistung mit den bestehenden technischen Betriebsmitteln nicht oder nur mangelhaft erbracht werden kann.

4. Bei Nichtverfügbarkeit und/oder Nichterfüllbarkeit der Leistung sind wir von der Verpflichtung zur Vertragsereffüllung befreit, wenn wir den Vertragspartner unverzüglich informieren und dessen erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Für den Fall, dass wir von der Vertragsereffüllung befreit sind, sind wir ferner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

IX. Sicherheit der Ladung

Die Bereitstellung der Materialien zur Verladung erfolgt kommissioniert zur Selbstbeladung des Fahrzeuges durch den Transportunternehmer bzw. den Fahrzeugführer (Transporteur). Den Transporteur trifft die Pflicht zur Verladung und Entladung entsprechend den Vorschriften der §§ 22, 23 StVO, in Abkehr der Vorschrift des § 412 Satz

1 HGB. Stellen wir auf Wunsch des Transporteurs die Materialien auf das Fahrzeug stellt dies keine Verladetätigkeit im Sinne des § 412 HGB dar. Für die Verladung und Ladungssicherung im Sinne der §§ 22, 23 StVO ist in jedem Fall ausschließlich der Transporteur verantwortlich. Dieser verpflichtet sich das Transportgut beförderungssicher zu laden, zu verpacken und zu befestigen und das Werksge-lände, nur mit im Sinne der StVO gesicherter Ladung, zu verlassen. Wird die Sicherung der Ladung durch den Transporteur nicht gewährleistet oder durch die Art des Fahrzeuges in Frage gestellt, sind wir jederzeit berechtigt die Bereitstellung der Materialien zu verweigern.

X. Anlieferstelle, Abladen, Annahme

1. Der Vertragspartner sorgt für die Benutzbarkeit der Zufahrts- und Montagewege für unsere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 38 t, einer Wegbreite von mindestens 3,50 m und freiem Höhenraum von mindestens 10,00 m. Im Bereich der Zufahrt und der Baugrube liegende unterirdische Einbauten oder Bauwerke, insbesondere Tanks, Kanäle, Leitungen u.a. müssen uns unter Angabe der Belastbarkeit und Lage unaufgefordert benannt werden; sich ergebende Risiken hieraus gehen in jedem Fall zu Lasten unseres Vertragspartners; dasselbe gilt für Kosten und Risiken für evtl. erforderliche Überbrückung oder Herrichten der Wege. Im Schwenkbereich des Montagekrans verlaufende Telefon- oder Stromleitungen sowie andere Behinderungen müssen bauseitig verlegt und entfernt sein. Es ist ausschließlich Sache des Vertragspartners, die Tragfähigkeit des Baugrundes zu überprüfen; erforderlich sind 2,5 kg/cmq. Auftretende Behinderungen sind Entbindungsgründe nach Ziff. VII. Unserem Vertragspartner obliegt die etwa erforderlich werdende Reinigung der öffentlichen Zufahrtsflächen.

2. Unsere Fahrzeuge befahren nur Straßen nach StVO. Verlassen der Fahrer auf Weisung des Vertragspartners, oder dessen Gehilfen diese Straßen, haften diese für entstehende Schäden.

3. Das Abladen hat durch den Vertragspartner unverzüglich und sachgemäß zu erfolgen. Bei Abladen wird die gelieferte Ware durch den Vertragspartner oder dessen Gehilfen überprüft auf Menge, Beschaffenheit, Warenart und Qualität. Die Annahme der Ware gilt als Abnahme.

4. Mängel sind schriftlich anzumelden, ein Einbau darf bis zur Klärung nicht erfolgen. Wird fehlerhaftes Material verarbeitet gilt es als mangelfrei abgenommen. Ansprüche auf Minderung, Austausch usw. sind dann verwirkt.

5. Wir berechnen bei unberechtigten oder verspäteten Beanstandungen uns entstehende Kosten.

XI. Gewährleistung

1. Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farben, Bruch bei Steinen in handelsüblichen Grenzen sowie Haarrisse in Betonteilen und Garagen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Diese Regelung gilt nicht bei einem Verbrauchsgüterkauf gemäß § 474 Abs. 1 BGB.

2. Alle Liefergegenstände aus Beton dürfen erst 28 Tage nach Herstellung bzw. 25 Tage nach Lieferung belastet werden.

3. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Anlieferung – jedenfalls aber vor Einbau oder sonstiger Verwendung – zu überprüfen und uns festgestellte Mängel anzuzeigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder bleiben Mängel infolge nicht sorgfältiger Überprüfung unbekannt, fallen Mehrkosten, die als Folge des Einbaus oder der Verwendung entstehen, 4. Wir haften grundsätzlich nicht für die Pflichtverletzungen, welche aus Leistungen resultieren, die auf Angaben, Plänen und sonstigen Informationen unserer Vertragspartner beruhen. Wir haben die Pflicht, den Vertragspartner – soweit ohne besondere Prüfung erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit/Mangelhaftigkeit der Umsetzung der Angaben, Pläne und sonstige Informationen hinzuweisen. Eingereichte Pläne verbleiben bei unseren Unterlagen.

5. Wir leisten keine Gewähr, wenn und soweit ein Mangel darauf zurückgeht, dass der Vertragspartner von unseren Plänen und/oder Anweisungen (z.B. Versetz-, Verlege- und Konstruktionsplänen, Montagehinweisen) abgewichen ist oder durch Änderung, Instandsetzungs- und Nachbesserungsarbeiten oder sonstige Eingriffe die Sache verändert hat.

6. Wir leisten keine Gewähr soweit ein Mangel darauf zurückgeht, dass von unserem Vertragspartner mit Dritten Zusagen über die Beschaffenheit vereinbart wurden, die wir nicht zu vertreten haben.

7. Die Abtretung von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen an Dritte bedarf unserer Zustimmung.

8. Soweit Schadensersatzansprüche aller Art bestehen, sind diese auf den Ersatz unmittelbaren Schadens beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder eine grob fahrlässige Vertragsverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf Gefährdungshaftung nach dem Produkt-Haftungsgesetz für Körperverletzung und private Sachschäden zurückgehen.

9. Soweit wir eine mangelhafte Sache geliefert haben, die in eine andere Sache eingebaut wurde, haften wir nicht für die durch den Aus- und Einbau der mangelhaften Sache entstandenen Kosten.

10. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn unsere Pflichtverletzung beruht auf der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder grobem Verschulden.

XII. Verjährung

1. Unsere Waren, insbesondere Betonwaren, Fertigaragen und Baufertigteile sind bewegliche Sachen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in zwei Jahren.

2. Unsere Planleistungen für Herstellung, Wartung oder Veränderung für eine Sache verjähren nach § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in zwei Jahren.

3. Sofern unsere Waren entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB als Sachen für ein Bauwerk gelten, verjähren die Gewährleistungsansprüche in abweichender Vereinbarung nach § 475 Abs. 2 BGB in drei Jahren in der Vertragsbeziehung gegenüber einem Unternehmen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
4. Sofern für unsere Waren ein Vertrag nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B zugrunde liegt, verjähren die Gewährleistungsansprüche nach zwei Jahren.
5. Unternehmer, die unsere Waren als Sachen für ein Bauwerk, entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB weiterverkaufen, sind verpflichtet Ihren Vertragspartner auf unsere vertragliche Verjährungsregelungen hinzuweisen.
6. Unser gewerblicher Vertragspartner verzichtet auf den Rückgriff des Unternehmers gem. § 478 BGB bei einem Verbrauchsgüterkauf. Der Ausgleich für den Regressverzicht wird individualvertraglich geregelt.

XIII. Zahlungen

1. Der Vertragspartner ist bei Übergabe der Sache oder Leistung zur Zahlung des Kaufpreises in Bar verpflichtet. Die Kaufpreiszahlung erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung des Kaufgegenstandes. Erbringen wir Leistungen an einem Grundstück, die zu Wertsteigerungen beitragen, sind wir berechtigt vor Leistung Sicherheit nach § 648 a BGB zu verlangen.
2. Leistungen, die nach Menge, Beschaffenheit oder Terminstellung für den Vertragspartner erbracht werden, sind per Vorkasse jeweils hälftig bei Bestellung und bei Produktionsbeginn in Bar zu zahlen.
3. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher gemäß § 13 BGB, ist dieser stets zur Zahlung per Vorkasse jeweils hälftig bei Bestellung und Produktionsbeginn in Bar verpflichtet.
4. Die Zahlung ist mit Lieferung fällig; dies gilt auch für den Fall, dass Zahlung gegen Rechnungsstellung vereinbart ist. Zahlt der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, kommt er 10 Tage nach der Lieferung in Zahlungsverzug.
5. Abweichende Zahlungsziele werden ausschließlich bei gleichzeitiger Vereinbarung eines individuellen Kreditlimits wirksam. Übersteigen unsere fälligen und nicht fälligen Forderungen gegen den Vertragspartner dieses Kreditlimit, sind wir zu keinen weiteren Lieferungen verpflichtet.
6. Zur Entgegennahme von Zahlungen ist unser Personal nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
7. Zahlungen des Vertragspartners werden zum Ausgleich unserer Forderungen, beginnend mit der jeweils ältesten fälligen Forderung verwendet. Die Regelungen des § 366 BGB sind in soweit ausdrücklich abbedungen.
8. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt von dem Vertrag zurück zu treten. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners die Einräumung eines Zahlungszieles nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Sofortkasse oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen oder von sämtlichen Verträgen zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei Anmeldung des Insolvenzverfahrens durch unseren Vertragspartner oder des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren sowie bei Vorliegen sonstiger gerichtlicher Vollstreckungsverfahren. In diesen Fällen gelten alle vorgesehene Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Vertragspartner die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Sind wir vorleistungspflichtig gilt ergänzend § 321 BGB.
9. Wir sind berechtigt Verzugszinsen in Höhe unserer eigenen Kreditkosten, mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Regelung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Vertragspartner ist gestattet, den Beweis zu führen, dass höhere Zinsen als 5 Prozentpunkte – bei Nichtverbrauchern 8 Prozentpunkte – über dem Basiszinssatz nicht entstanden sind.
10. Dem Vertragspartner steht ein Aufrechnungsrecht gegen unsere Ansprüche nur zu, wenn die Gegenansprüche des Vertragspartners unbestritten sind, ein rechtskräftiger Titel über diese vorliegt oder ein Anerkenntnis hierüber von uns abgegeben wurde. Dies gilt auch im Rahmen eines individuell vereinbarten Kreditlimits.
11. Unsere Kontoauszüge zur Kontokorrentabstimmung gelten spätestens nach acht Kalendertagen als anerkannt, wenn wir bei Beginn der Frist darauf hinweisen.

XIV. Zurückbehaltungsrecht

1. Stehen uns aus vertraglichen Beziehungen fällige Zahlungsansprüche zu, so können wir weitere geschuldete Leistungen (auch Teillieferungen) verweigern, bis der Vertragspartner die fälligen Zahlungen bewirkt hat.
2. Macht der Vertragspartner für gelieferte Waren, die er nach § 377 HGB angenommen und verarbeitet hat; wegen behaupteter, nicht erkennbarer Mängel einen Zahlungseinbehalt geltend und belegt diesen nicht gleichzeitig schriftlich detailliert und nachprüfbar unter Benennung entstehender Kosten, können wir weitere geschuldete Leistungen (auch Teillieferungen) verweigern, bis der Vertragspartner die fälligen Zahlungen bewirkt hat.

XV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller Forderungen, auch aus früheren oder künftigen Lieferungen, die uns gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum.
2. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung

- einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
3. Der Kunde darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsbereich und solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung, Verarbeitung oder bei Werkvertragsarbeiten zur Verwendung schon jetzt mit allen Nebenrechten, z.B. auf Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB), sicherungshalber in Höhe unserer Lieferungs-forderungen an uns ab. Steht dem Kunden gegen den Drittschuldner eine Gesamtforderung zu, gilt diese als abgetreten, wobei wir auf Verlangen des Auftraggebers den überschießenden Teilbetrag, der über den Wert unserer Lieferung hinausgeht, freigeben werden unter gleichzeitiger Bestimmung des Ranges, der hierdurch entstehenden Teilforderung.
4. Der Kunde ist bis auf weiteres berechtigt, die auf uns übergegangenenen Forderungen gegen den Drittschuldner einzuziehen. Auf Verlangen sind uns die Drittschuldner zu benennen. Wir sind jederzeit berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.

XV. Schluss

1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Teil 2 – Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Produkte

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bestehend, wie oben genannt, aus Teil 1 und Teil 2. Teil 1 und Teil 2 sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich deutschem Recht nach BGB und HGB, die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) werden ausdrücklich abbedungen. Lieferungen und Leistungen werden nur auf Grund deutscher Normen, Vorschriften, Richtlinien und unserer Leistungsbeschreibungen erbracht.

II. Hinweise

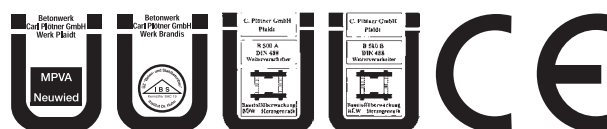
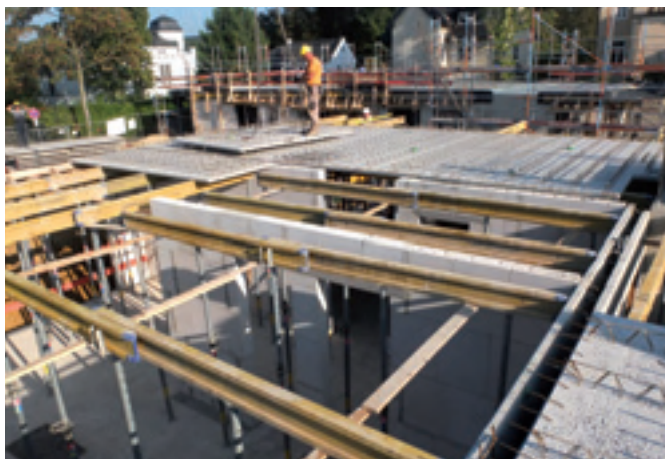
1. **Sicherheit**
Materialpakete sind vorsichtig zu transportieren und zu öffnen. Es besteht Verletzungsgefahr durch aufspringende Bänder und herab-sowie herausfallende Produkte.
2. **Produktionsmaterial**
In der Verwendung der Materialien zur Herstellung der Erzeugnisse sind wir frei. Auch bei Festlegung der verwendeten hauptsächlichsten Materialkomponenten (z.B. Quarz, Basalt) können aus fertigungstechnischen Gründen andere Materialien im technisch notwendigen Umfang beigegeben werden. Abweichungen von Mustern sind aufgrund naturbedingter und betontechnologischer Variationen der Materialien unvermeidlich.
3. **Bestellung**
3.1 Die Bestellung muss die vorgesehene Lieferadresse, den Empfänger, die Warenart und die Lieferzeit enthalten. Die Befahrbarkeit der Baustelle durch Lastzüge mit Anhänger bis 41 t Gesamtgewicht und die Möglichkeit zur Entgegennahme der Ware - ggf. mittels Entladegeräten - werden vom Auftragnehmer vorausgesetzt. Eine Auslieferung mittels Kranfahrzeug bedarf entsprechender Vereinbarungen.
3.2 Frachtaggebote sind freibleibend und können auch in laufenden Verträgen mit angemessener Frist geändert werden. Vorausgesetzt wird in jedem Fall Vollaussladung. Bei Teilladungen wird Minderfracht zu Vollaussladung berechnet.
4. **Lieferterminvoraussetzungen**
4.1 Die gewünschten und notwendigen Aushärtezeiten des Betons nach Produktion sind vom Kunden bei der Lieferterminplanung zu berücksichtigen.
4.2 Ergeben sich im Verlauf des Baufortschrittes Änderungen an gemeinsam vereinbarten Lieferterminen, so ist der Kunde zur Rückmeldung verpflichtet. Sind die Waren bereits gefertigt, werden diese von uns auf Lager genommen, die Berechnung erfolgt zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin in voller Höhe, Zahlung entsprechend unseren Zahlungsbedingungen.
5. **Temperatur-/Witterungsvoraussetzungen**
Betonserzeugnisse können bis zu einer minimalen Tag/Nacht-Außen-temperatur von +3°C gefertigt werden. Nach Sondervereinbarung, mit einem Aufpreis, kann die Fertigung bestimmter Waren erfolgen, wenn die Temperaturen in der Nacht minus 6°C und am Tag plus 3°C nicht unterschreiten. Voraussetzungen in beiden Fällen sind die eisfreie Anlieferung von Sand und Kies aus den üblichen Lieferwerken sowie die Frostfreiheit der werkiternen Siloanlagen.
6. **Frost-/Tausalz-Widerstandsfähigkeit – Abriebwiderstand**
6.1 Frische Betonteile, die grundsätzlich widerstandsfähig gegen Frost-/Tausalz sind, weisen in den ersten drei Monaten eine verminderte Frost-/Tausalz-Widerstandsfähigkeit auf. In dieser Zeit ist Schnee- und Eisglätte nur mit abstumpfenden Streumitteln (nicht Salz) zu beseitigen. In Fertiggaragen darf grundsätzlich kein Salz verwendet werden.
6.2 Haufwerkporige Betonteile (z.B. wasserdurchlässige Pflaster, Pflanzwälle, Leichtbetonteile) sind nicht Frost-/Tausalz widerstandsfähig und dürfen grundsätzlich nicht mit salzhaltigen Taumitteln in Berührung kommen.
6.3 Betonwaren, deren Oberfläche behandelt ist, z.B. versiegelt, dürfen nicht mit salzhaltigen Taumitteln in Berührung kommen.
6.4 Der Abriebwiderstand (Verschleiß), soweit angegeben, wird in allen Fällen mit dem Prüfverfahren nach Bohme ermittelt.

7. Sichtflächen der Betonserzeugnisse

- 7.1 Poren und Verfärbungen: Auf der Oberfläche von Betonserzeugnissen können Poren (z.B. fertigungsbedingte Rüttelporen) und punktförmige anthrazit/bräunliche Verfärbungen sowie Vertiefungen auftreten. Sie stammen von betontechnologischen unbedenklichen Bestandteilen im natürlichen Zuschlag. Diese nach DIN EN-Normen zulässige Beimengungen in den Zuschlagmaterialien und verschwinden häufig nach einiger Zeit unter Bewitterung, können jedoch auch zu dauerhaften punktwweisen Veränderungen der Oberflächen führen. Diese Poren/Verfärbungen lassen keine Rückschlüsse auf mangelnde Dichte oder Festigkeit der Erzeugnisse zu und beeinträchtigen den Gebrauchswert nicht, wenn die Erzeugnisse den in unseren Produktbeschreibungen benannten Normen entsprechen.
- 7.2 Ausblühungen: Ausblühungen entstehen durch einen natürlichen Vorgang und bestehen aus Kalk, der beim Abbinden des Zements als Calciumhydroxid entsteht und an der Oberfläche des Betons mit der Kohlensäure der Luft ein schwer lösliches Calciumcarbonat bildet. Bereits bei Anlieferung oder zu jedem späteren Zeitpunkt können Ausblühungen vorkommen; sie sind technisch nicht vermeidbar. In erster Linie entstehen sie durch besondere Witterungsbedingungen, denen der Beton - namentlich im jungen Alter - ausgesetzt ist und haben entsprechend unterschiedliche Ausmaße. In verlegten Flächen ist Auslöser oft Staunässe im Unterbau, die punktweise oder flächig auftritt. Die Güteeigenschaften und der Gebrauchswert unserer Erzeugnisse bleiben hiervon unberührt. Die normale Bewitterung löst das Calciumcarbonat mit der Zeit auf, die normale Verschmutzung und die mechanische Beanspruchung der Erzeugnisse unter Verkehr lässt die Ausblühungen häufig verschwinden.
- 7.3 Farbabweichungen: Nach verschiedenen Herstellungsverfahren gefertigte bzw. nach gleichen Herstellungsverfahren, aber zu verschiedenen Zeitpunkten gefertigte, sonst gleichartige Erzeugnisse (z.B. Bordsteine, Pflaster, Normalsteine, Abschlusssteine und Kurvenkeile) können Farbunterschiede aufweisen, die wegen der Unterschiedlichkeit der Herstellungsverfahren bzw. der Fertigungszeitpunkte sowie durch Farbschwankungen der Rohstoffe technisch nicht vermeidbar sind.
- 7.4 Gestrahlte Oberflächen: Bei diesen Artikeln wird das Naturkorn des Oberflächenbetons durch Strahlen freigelegt. Die Oberflächen zeigen Unregelmäßigkeiten im Farbverlauf auf, die die naturnahe Optik unterstreichen. Gestrahlte Oberflächen sind griffig, zeigen aber auch einen höheren Verschleiß.
- 7.5 Schalglatte Oberflächen von Betonfertigteilen, z.B. Stützwinkel, sind keine Sichtbetonflächen, sie weisen teilweise Lunker, schalraue Flächen und Aufbrüche für Hebelmittel auf.
- 7.6 Haarrisse: Haarrisse (bis 0,5 mm) können in besonderen Fällen auftreten; mit bloßem Auge sind sie am trockenen Erzeugnis häufig nicht erkennbar und erst zu sehen, wenn eine zunächst nasse Oberfläche fast abgetrocknet ist. Solche Haarrisse beeinträchtigen den Gebrauchswert nicht, sofern ansonsten die normgemäßen Eigenschaften der Erzeugnisse erfüllt sind.
8. **Abnahme**
8.1 Bei Übernahme unserer Leistung durch Beladen in unserem Werk oder bei Anlieferung bei Entladen, ist die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung unverzüglich zu prüfen. Bestehen Bedenken hinsichtlich Qualität oder Ausführung darf mit der Verarbeitung nicht begonnen werden.
8.2 Erfolgt die Auslieferung von Betonwaren (z.B. Pflaster) durch Kippfahrzeuge, so ist Kippbruch bis 3 % der Liefermenge technisch unvermeidbar; dies gilt auch für Betonwaren, die zwar pakietiert geliefert werden, im Fertigungsverfahren jedoch einen Kippprozess durchlaufen haben, wie z.B. gekollerte/gerupelte Steine (z.B. Country-Rock®). Bei Auslieferung mit Kranfahrzeugen und/oder Entladen mit Kränen sind Beschädigungen bis 1,5 % der Liefermenge technisch unvermeidbar.
8.3 Eine förmliche Abnahme unserer Leistung erfolgt nicht, außer in den Fällen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung oder eines Vertrages nach VOB. Die Abnahme gilt bei Annahme als erfolgt.
9. **Gebrauchstauglichkeit**
Betonteile sind frühestens 28 Tage nach Herstellung gebrauchstauglich. Die Verarbeitung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bedingt möglich und bedarf der Rückfrage beim Hersteller. Bei Auslieferung ist der Fertigungszeitpunkt der Betonteile nicht zu erkennen, der Verarbeiter hat sich deshalb vor Verarbeitung durch Rückfrage kundig zu machen.
10. **Winterdienst**
Junge Betonteile sind noch nicht in vollem Umfang Frost-/Tausalz widerstandsfähig (siehe II Hinweise 6.1, 6.2, 6.3). Entsprechend vorsichtig ist deshalb auch ein maschineller Räumdienst durchzuführen. Um mechanische Beschädigungen an Betonteilen zu vermeiden, ist auch bei älteren Betonen ein „sanftes“ Räumen notwendig. Die Frost-/Tausalz-Prüfung nach DIN EN Norm erfolgt mit NaCl. Andere Tausalze, Tausalzusätze und zu hohe Tausalz-Konzentrationen können trotz voller Norm-Frost-/Tausalz-Beständigkeit zu erheblichen Schäden an den Betonteilen führen.

III. Betonwaren

1. **Bestellung und Ausführung**
1.1 Liefermenge: Der Bedarf an Steinen oder Platten pro Quadratmeter verlegter Fläche schließt die Fugen ein. Dementsprechend werden die Erzeugnisse so geliefert und abgerechnet, dass die bestellte Fläche unter Einhaltung des Rastermaßes belegt werden kann.
1.2 Ausführung: Bereits bei der technischen Planung ist die Fugenbreite, Oberfläche, Kantenausbildung, Materialstärke, Abstandhalter und Verlegeart zu berücksichtigen. Farbige Betonsteine mit Vorsatz sind vorzugsweise nur im Vorsatz gefärbt mit grauem Hinterbeton.
2. **Gesichtspunkte zur Beurteilung vor dem Verlegen**
2.1 Fertigungsbedingter Absatz bei Bordsteinen: Bedingt durch das



Betonwerk Carl Plötner GmbH
www.ploetner.de
info@ploetner.de

56637 Plaidt bei Koblenz · Ochtendunger Straße 50 · (A 61 – Plaidt / Andernach) · Telefon: 0 26 32 9 50-0 · Fax: 0 26 32 9 50-100
 Decken/Wand – Telefon: 0 26 32 9 50-144, Fax: 0 26 32 9 50-103, Mail: vertrieb.dw@ploetner.de
 55218 Ingelheim-Nord · Otto-Hahn-Straße 15 · (A 60 – Ingelheim-West) · Telefon: 0 61 32 9 82 32-0 Fax: 0 61 32 9 82 32-10
 04821 Brandis bei Leipzig · Grimmische Straße 29 · (A 14 – Naunhof / Brandis) · Telefon: 03 42 92 711-0 · Fax: 03 42 92 711-10

Abbildungen, technische Angaben und Farbgebungen in diesem Prospekt sind unverbindlich und unterliegen laufenden Änderungen.
 Die jeweils aktuellen Ausführungen können bei Auftragserteilung festgelegt werden.

Stand 11-2017